

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefax 041 288 81 12  
gemeindeverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Verordnung über die Schule Rothenburg**

# Verordnung über die Schule Rothenburg

vom 16. Dezember 2010

## Vorbemerkung:

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Der Gemeinderat Rothenburg,

gestützt auf §§ 44 Abs. 1, 47 Abs. 3 und 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 sowie Art. 25 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt die Organisation der Schule Rothenburg.
- 2 Die Schulorganisation gewährleistet die optimale pädagogische Gestaltung und die effiziente Umsetzung des Volksschulangebots.

### Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Diese Verordnung gilt für die Schule Rothenburg. Sie findet auf die übrigen Bereiche des Ressorts Bildung keine Anwendung.
- 2 Die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung und der entsprechenden kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung gehen dieser Verordnung vor.
- 3 Die Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg findet als ergänzendes Recht Anwendung.

### Art. 3 Angebot der Schule

- 1 Die Schule Rothenburg umfasst folgendes Bildungs- und Dienstleistungsangebot:
  - a. Kindergarten;
  - b. Primarstufe;
  - c. Sekundarstufe I;

- d. Förderangebote mit
    - integrativer Förderung;
    - Deutsch als Zweitsprache zur Förderung und Integration fremdsprachiger Lernender;
  - e. Musikschule;
  - f. Schuldienste (Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle);
  - g. Schulsozialarbeit;
  - h. schulärztliche und schulzahnärztliche Dienste;
  - i. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
  - j. Schwimmunterricht;
  - k. Freizeitkurse und Lager.
- 2 Die Schule Rothenburg kann die Angebote selber erbringen oder durch Dritte im Leistungsauftrag erbringen lassen.

#### **Art. 4 Aufbauorganisation**

Die Aufbauorganisation der Schule Rothenburg und die Unterstellungen richten sich nach dem Organigramm im Anhang 1.

#### **Art. 5 Zusammenarbeit mit Partnergemeinden**

- 1 Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeitet die Gemeinde Rothenburg bei der Durchführung des Volksschulangebots mit Partnergemeinden zusammen.
- 2 Die Gemeinde Rothenburg kann das gesamte Volksschulangebot oder Teile davon für Partnergemeinden durchführen oder Partnergemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Rothenburg beauftragen. Der Gemeinderat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten.

#### **Art. 6 Schulkreise**

- 1 Der Primarschulkreis Rothenburg umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Rothenburg mit Ausnahme der Liegenschaft Waldhus.
- 2 Der Primarschulkreis umfasst auch den Kindergartenkreis.
- 3 Der Sekundarstufenschulkreis ist mit dem Primarschulkreis identisch.

## II. Schulpflege

### Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Schulpflege besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus weiteren vier Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Rektor sind beratende Mitglieder.
- 2 Das Präsidium und die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

### Art. 8 Funktion und Stellung der Schulpflege

- 1 Die Schulpflege übt zusammen mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats die politische Steuerung der Schule Rothenburg aus. Sie erfüllt unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 lit. b und d der Organisationsverordnung die gleichen Aufgaben wie das zuständige Mitglied des Gemeinderats.
- 2 Die Schulpflege arbeitet mit dem Gemeinderat zusammen. Der Gemeinderat und die Schulpflege treffen sich mindestens jeweils vor der Budgetklausur und nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses zu einer gemeinsamen Sitzung.
- 3 Die Schulpflege übt keine operativen Tätigkeiten aus. Die operative Führung des Rektors obliegt unter Vorbehalt von Art. 9 der Geschäftsführung der Gemeinde.

### Art. 9 Aufgaben der Schulpflege

- 1 Die Schulpflege hat folgende Aufgaben:
  - a. Strategische Schulplanung im Rahmen der Vorgaben des Finanz- und Aufgabenplans;
  - b. Fachliche Vorbereitung des politischen Leistungsauftrags der Schule (Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Budget) ;
  - c. Fachliche Vorbereitung der politischen Berichterstattung über die Schule (Jahresbericht, Jahresrechnung);
  - d. Fachliche Vorbereitung des betrieblichen Leistungsauftrags der Schule;
  - e. Fachliche Vorbereitung der betrieblichen Berichterstattung über die Schule;
  - f. Fachliche Vorbereitung weiterer Sachentscheide des Gemeinderats in Schulfragen, insbesondere bei Vorlagen mit innovativem Charakter und/oder politisch/strategischer Bedeutung;
  - g. Überwachung des Vollzugs des betrieblichen Leistungsauftrags
    - durch die gemeinsamen Sitzungen mit dem Gemeinderat vor der Budgetklausur und nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses
    - durch die Teilnahme des Schulpflegepräsidiums zusammen mit dem zuständigen Gemeinderat an den Mitarbeitergesprächen zwischen der Geschäftsführung und dem Rektor;

- h. Erlass von Weisungen zur Organisation und Führung des Schulbetriebs, soweit diese nicht durch den Gemeinderat erlassen werden oder dem Rektor delegiert sind.
  - i. Sachentscheide gemäss der Kompetenzordnung der Schule Rothenburg (Anhang 2).
- 2 Die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Geschäftsführung (Art. 17 f. OrgV), der Ressortleitung (Art. 24 OrgV), der Zentralen Dienste (Art. 25 OrgV) und der Abteilungsleitungen bleiben vorbehalten.

### III. Ressortleitung (Rektor)

#### Art. 10 Aufgaben des Rektors

- 1 Der Rektor übt die pädagogische und die betriebliche Führung über die Schule Rothenburg aus. Er setzt den betrieblichen Leistungsauftrag der Schule Rothenburg um und ist für dessen Erfüllung sowie für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.
- 2 Der Rektor hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Abteilungsleitungen (Primar- und Sekundarschulhäuser, Musikschule, Schuldienste);
  - b. Unterstützung der Schulpflege:
    - Fachliche Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse;
    - Vorschläge für Planung und Entwicklung der Schule;
  - c. Unterstützung der Geschäftsführung: Erfüllung der Aufgaben der Ressortleitung gemäss Art. 24 Abs. 2 OrgV;.

#### Art. 11 Kompetenzen des Rektors

Der Rektor hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg (Anhang 2).
- b. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Abteilungsleitungen;
  - Beschluss von frei bestimmbar, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 3'000.00 pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 15'000.00;

## IV. Schulleitungsteam

### Art. 12 Schulleitungsteam

- 1 Das Schulleitungsteam besteht aus dem Rektor und den Schulleitungen. Es tagt unter dem Vorsitz des Rektors in der Regel alle zwei Wochen.
- 2 Der Rektor kann die Leitung Musikschule und die Leitung Schuldienste für bestimmte Geschäfte beiziehen (erweitertes Schulleitungsteam).
- 3 Das Schulleitungsteam ist ein beratendes Organ des Rektors. Es dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination und der Vorberatement der Controllingunterlagen. Es kann innovative Entwicklungen anregen.

## V. Abteilungen

### Art. 13 Definition der Abteilungen

- 1 Dem Ressort Bildung / Rektor sind folgende Abteilungen nachgeordnet:
  - a. Primarschule: Schulhäuser Hermolingen, Gerbematt, Konstanzmatte;
  - b. Sekundarstufe I: Schulhaus Konstanz;
  - c. Musikschule.
  - d. Schuldienste;
- 2 Die dezentralen Kindergärten werden den einzelnen Primarschulen durch Beschluss der Schulpflege zugeordnet.

## A. Schulhäuser

### Art. 14 Aufgaben der Schulleitungen

- 1 Die Schulleitungen üben die pädagogische und betriebliche Führung der Schulhäuser aus. Sie beachten die normativen Vorgaben und die Weisungen des Rektors.
- 2 Die Schulleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung des Schulangebots gemäss Leistungsauftrag; Organisation des Schulbetriebs, soweit diese nicht durch den Rektor erfolgt;
  - b. Führung der Lehrpersonen und des übrigen Personals, das der Schule zugeteilt ist;
  - c. Qualitätssicherung an der Schule;
    - Beurteilung der Lehrpersonen und des übrigen Personals;
    - Durchführung der internen Evaluation der Unterrichtstätigkeit und der übrigen Schulveranstaltungen;
  - d. Entwicklung der Schule durch entsprechende Vorschläge an den Rektor;

- e. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg.
- f. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Lehrpersonen.

## **B. Schuldienste**

### **Art. 15 Allgemeines**

Die Bestimmungen bezüglich der Schuldienste sind in der separaten Verordnung über die Schuldienste geregelt.

## **C. Musikschule**

### **Art. 16 Aufgaben der Schulpflege**

- 1 Die Schulpflege ist das "verantwortliche Gremium für die Belange der Musikschule" im Sinn der kantonalen Verordnung über die kommunalen Musikschulen.
- 2 Sie übt ihre Aufgaben gemäss Art. 8, 9 und 23 auch für die Musikschule aus.

### **Art. 17 Aufgaben der Leitung der Musikschule**

- 1 Die Leitung der Musikschule übt die pädagogische und betriebliche Führung der Abteilung aus. Sie beachtet die normativen Vorgaben und die Weisungen des Rektors.
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Durchführung des Angebots gemäss Leistungsauftrag; Organisation des Schulbetriebs, soweit diese nicht durch den Rektor erfolgt;
  - b. Führung der Musiklehrpersonen und des übrigen Personals, das der Musikschule zugeteilt ist;
  - c. Qualitätssicherung:
    - Beurteilung der Musiklehrpersonen und des übrigen Personals;
    - Durchführung der internen Evaluation nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle;
  - d. Unterstützung des Rektors und der Schulpflege
    - durch die fachliche Vorbereitung der Controllingunterlagen und der Entscheide gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a - g;
    - durch Vorschläge zur Führung und Entwicklung der Musikschule;
  - e. Sachentscheide gemäss Kompetenzordnung der Schule Rothenburg;

- f. Finanzkompetenzen
  - Verfügung über die bewilligten Kredite im Rahmen der Zweckbindung und der sachlichen Zuständigkeit;
  - Visumskompetenz für die Ausgaben der Musiklehrpersonen;
- g. Information und Öffentlichkeitsarbeit.

## VI. Mitarbeitende Personen

### Art. 18 Personalrecht

- 1 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen (ohne Musiklehrpersonen) und der Fachpersonen der Schuldienste richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.
- 2 Auf das übrige Personal findet kommunales Recht Anwendung.

### Art. 19 Personalrechtliche Zuständigkeiten

Es gelten folgende Personalrechtlichen Zuständigkeiten:

Gruppe	zuständige Stelle für Wahl und Entlassung	Führungsperson (Personalführung)
Rektor	- zuständiges Mitglied des Gemeinderats /Präsidium der Schulpflege/ Geschäftsführung -Genehmigung: Gemeinderat und Schulpflege	Geschäftsführung (Lead) Schulpflegepräsidium Zuständiges Gemeinderatsmitglied
Schulleitungen Leitung Musikschule	-Rektor -Genehmigung: Schulpflege	Rektor
Lehrperson (Schule)	Zuständige Schulleitung und Rektor	zuständige Schulleitung
Musiklehrperson	Leitung Musikschule und Rektor	Leitung Musikschule
Hauswartspersonal	Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften, zuständige Schulleitung und Geschäftsführung	Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften (Lead) unter Einbezug zuständige Schulleitung
Reinigungspersonal	Leitung Sicherheit, Gemeindeliegenschaften und zuständiges Hauswartspersonal	zuständiges Hauswartspersonal
Übriges Personal	Rektor / zuständige Schulleitung	gemäss Stellenbeschrieb

## VII. Übergangsbestimmungen

### Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Verordnung für die Schule vom 04. Juli 2002;
- b. Verordnung über die Schulpflege vom 04. Juli 2002;
- c. Reglement der Musikschule Rothenburg vom 27. Mai 1987;
- d. Kapitel IV. (Art. 19 bis Art. 22) der Organisationsverordnung der Gemeinde Rothenburg vom 13. Dezember 2007.

### Art. 21 Inkrafttreten

- 1 Die Verordnung über die Schule Rothenburg tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 2 Sie ist zu veröffentlichen.

Anhang 1: Organigramm der Schule Rothenburg

Anhang 2: Kompetenzordnung der Schule Rothenburg

Rothenburg, 16. Dezember 2010

### Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Geschäftsführer